



## Information zu Photovoltaikanlagen

### Wie hoch ist die Vergütung für eingespeiste Energie?

Im EEG wird unterschieden zwischen Photovoltaikanlagen auf Freifläche, Dach und Fassade. In nachfolgender Tabelle sind die Vergütungssätze in Cent/kWh nach dem zweiten Gesetz zur Änderung des EEG (Erneuerbare Energien Gesetz - siehe unten) vom 22. Dezember 2003 entsprechend der verschiedenen Montageorte der Photovoltaikanlage ersichtlich. Das Jahr der Inbetriebnahme entscheidet über die Höhe der Vergütung für die nächsten 20 Jahre.

Inbetriebnahme Jahr	Anlage auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden			Anlagen auf Freiflächen	Zuschlag für Fassadenanlagen
	< 30 kW	30 kW – 100 kW	> 100 kW		
2005	54,53	51,87	51,30	43,42	5,00
2006	51,80	49,28	48,74	40,60	5,00
2007	49,21	46,82	46,30	37,96	5,00
2008	46,75	44,48	43,99	35,49	5,00
2009	43,01	40,91	39,58	31,94	---
ab 1.01.2010	39,14	37,23	35,23	28,43	---
ab 1.07.2010	34,05	32,39	30,65		
ab 1.10.2010	33,03	31,42	29,73		

### Selbstverbrauch (§ 33 Abs. 2 EEG – Stand 12.7.2010, Angaben ohne Gewähr)

Jahr	bis 30 kW	bis 100 kW	ab 100 kW
2009	25,01		
an 1.01.2010	22,76	---	----
	< 30% > 30%	< 30% > 30%	< 30% > 30%
ab 1.07.2010	17,67 22,05	16,01 20,39	14,27 18,65
ab 1.10.2010	16,65 21,03	15,04 19,42	13,35 17,73

### Wie lange wird dieser Preis garantiert/fortgeschrieben?

Im Gesetz ist als Zeitdauer der Vergütung ein Zeitraum von 20 Jahren **und** das Jahr der Inbetriebnahme genannt.

### Wie erhält man als Einspeiser seine Vergütung?

Sie erhalten die Vergütung als monatliche Abschläge. Sie richten sich nach dem Vorjahresertrag oder bei Neuanlagen nach der Anlagenleistung. Nach der Ablesung im Dezember erfolgt der finanzielle Ausgleich mit der Jahresrechnung. Die Ablesung und die Abrechnung erfolgt zeitgleich mit den weiteren Stromzählern der Anlage.

### Wer meldet die Anlage an, wer erstellt den Anschluss und welche Dokumente sind erforderlich?

- Lageplan mit eingezeichneten Standort der Anlage
- Antrag für den Netzanschluss an das NS-Netz
- Datenerfassungsblatt für Photovoltaikanlagen (technische Daten der Anlage mit Leistung in kWp), Daten der eingesetzten Wechselrichter und Anzahl) und Leistung der Module sowie den Anlagekosten
- einpoliges Prinzipschaltbild der Anlage
- Konformitätserklärung (für die zum Einsatz kommenden Wechselrichter)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung (für die Wechselrichter)

Nach Erhalt sämtlicher Unterlagen wird eine Netzverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach Rücklauf des Ergebnisses wird Ihnen mitgeteilt, an welchem Verknüpfungspunkt eine Zuschaltung Ihrer Anlage möglich ist und ob ggf. vorab Netzverstärkungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Der Anschluss an das Stromnetz erfolgt durch den von Ihnen beauftragten Elektroinstallateur. Dieser übernimmt dann für Sie die komplette Abwicklung beim Netzbetreiber.

### Wann kann mit dem Bau der Anlage begonnen werden?

Wenn der Netzbetreiber seine Genehmigung erteilt bzw. einen geeigneten Verknüpfungspunkt mitgeteilt hat.

### Wie verteilt sich die Energieeinspeisung über das Jahr?

Energieverteilung in % (pro Monat absolut)\*

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
3,1	4,6	6,9	10,4	12,8	14,3	11,7	12,9	10,6	7,0	4,1	1,6

Energieertrag in % (im 1. Jahr der Einspeisung, ab Beginn-Monat bis Jahresende) \*

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
100,0	96,9	92,3	85,4	75,0	62,2	47,9	36,2	23,3	12,7	5,7	1,6



Wenn optimale Voraussetzungen vorliegen, kann in Bayern mit einer Leistung von 1 kWp jährlich etwa 1000 Kilowattstunden Strom erzeugt werden.

\* Erfahrungswerte E.ON Bayern

## **Wird für die Einspeisung mit einer Photovoltaikanlage ein zusätzlicher Zählerplatz benötigt und wo sollte dieser sein?**

Ja, sofern Sie die im EEG festgesetzte Vergütung erhalten wollen, muss die erzeugte Energie der Photovoltaikanlage durch einen separaten Stromzähler erfasst werden. Zähler sind zentral anzuordnen. Das bedeutet, dass der Zähler der Photovoltaikanlage neben dem Zähler für den Strombezug im gleichen Zählerschrank angeordnet wird. Art und Beschaffenheit der Messung ist abhängig von der Anlagenleistung.

## **Mehrere Anlagen auf einem Gebäude – Anlagenerweiterung?**

Nach dem EEG gelten mehrere Anlagen, die sich entweder an oder auf dem selben Gebäude befinden und innerhalb von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten errichtet werden zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung als eine Anlage.

## **Welche Kosten entstehen für den Anlagenbetreiber?**

### Zählermiete:

Der Zähler kann vom Anlagenbetreiber oder von der *Stromversorgung Seebruck eG* gestellt werden. Wird der Einspeisezähler von der *Stromversorgung Seebruck eG* bereitgestellt, ist hierfür je nach Art der Messung eine jährliche Gebühr zu entrichten. Die Höhe ist angelehnt an das aktuell gültige Netznutzungspreisblatt und teilt sich auf in „Betrieb/Wartung“ (tageweise Berechnung) sowie eine jährliche Pauschale für „Messung/Abrechnung“.

### Netzverträglichkeitsprüfung:

abhängig von verschiedenen Faktoren wie der Nennleistung der Anlage in kWp, den örtlichen Gegebenheiten wie vorhandener Anschluss und der Spannungsebene in die eingespeist wird, wird eine sog. Netzverträglichkeitsprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob das vorhandene Stromnetz ausreicht, um die eingespeiste Leistung aufzunehmen zu können. Wenn nicht, wird der geeigneter Verknüpfungspunkt errechnet, um Rückwirkungen auf die kundeneigene Anlage sowie auf alle Kunden, die an diesem Stromnetz angeschlossen sind, auszuschließen.

- ≤ 30 kWp kostenfrei
- > 30 kWp kostenpflichtig

### Anschlusskosten:

Sind Kosten, die eventuell fällig werden um, die jeweilige Anlage ans öffentliche Stromnetz anzubinden. Die genaue Höhe kann Ihnen erst nach erfolgter Netzverträglichkeitsprüfung mitgeteilt werden. Regelungen hierfür sind unter anderem in Paragraph 13 des Erneuerbare Energiengesetz (EEG) getroffen.

## **Gibt es verschiedene Varianten der Einspeisung?**

Vor Inkrafttreten des EEG war es üblich, den erzeugten Strom zuerst in der eigenen Anlage zu verbrauchen und nur den Überschuss ins Netz einzuspeisen, genannt Überschusseinspeisung. Nach dem EEG darf der komplette von der Photovoltaikanlage erzeugte Strom getrennt erfasst, und in das Netz eingespeist werden. Der erzeugte Strom wird zu den im EEG festgelegten Preisen vergütet. Ihr Vorteil: Sie bekommen für die kWh eine höhere Vergütung, als Sie in der Regel für Strom bezahlen müssen.

## **Was ist das „Erneuerbare Energien Gesetz“?**

Am 1. April 2000 trat das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbare Energiengesetz“ (EEG) in Kraft. Es regelt den Anschluss, die Abnahme, Übertragung und Vergütung und den bundesweiten Ausgleich von Strom aus erneuerbaren Energien. Zweck des Gesetzes ist, den Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2010 auf mindestens 12,5 % und bis 2020 auf mindestens 20 % an der Stromversorgung zu erhöhen. Seit Dezember 2003 ist das zweite Gesetz zur Änderung bzw. seit Juli 2004 die Neuregelung des EEG im Strombereich in Kraft, in dem wesentliche Punkte über Photovoltaikanlagen, wie Vergütungssätze usw., neu geregelt wurden. Am 1.1.2009 trat eine erweiterte Fassung in Kraft (EEG 2009), rückwirkend zum 1.7.2010 ist am 5.8.2010 eine weitere Kürzung der Vergütungen beschlossen worden.

## **Wie und durch wen wird die erhöhte Einspeisevergütung finanziert?**

Für ganz Deutschland werden die Ausgaben der Netzbetreiber für die Einspeisevergütung nach EEG erfasst, und anteilig auf den Strompreis aller Kunden als EEG-Zuschlag umgelegt.

## **Link-Liste**

Weitere Informationen erhalten Sie auf den untenstehenden Internetseiten oder bei den Herstellern.

[www.fotovoltaiik.de](http://www.fotovoltaiik.de)

[www.solarserver.de](http://www.solarserver.de)

[www.sev-bayern.de](http://www.sev-bayern.de)

[www.thema-energie.de](http://www.thema-energie.de)

[www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de)

[www.kfw.de](http://www.kfw.de)



## Zusatzinfo:

### **Müssen die Einnahmen aus einer PV-Anlage versteuert werden?**

Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage müssen erst dann versteuert werden, wenn ein Gewinn (Totalüberschuss) erzielt wird. Im Laufe einer Betriebsdauer von 20 Jahren muss hierbei die Summe der Einnahmen höher sein als die Summe der Ausgaben. Wer keinen Gewinn erwirtschaftet, braucht und darf die betreffenden Einnahmen und Ausgaben nicht in der Einkommensteuererklärung aufführen. Zu den Einnahmen zählt in der Regel nur die Vergütung aus der Einspeisevergütung. Zu den Ausgaben zählen hingegen Planungs-, Anschaffungs- sowie Reparatur- und Wartungskosten. Auch Kosten für den Abbau der Anlage, Versicherungskosten und nachweisbare Kreditzinsen zählen dazu. Bezüglich späterer steuerlicher Prüfungen ist es ratsam alle Ausgaben und Einnahmen aufzulisten (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) und alle Belege sorgfältig 10 Jahre lang aufzubewahren.

### **Wann gilt der Betrieb einer PV-Anlage als gewerblich?**

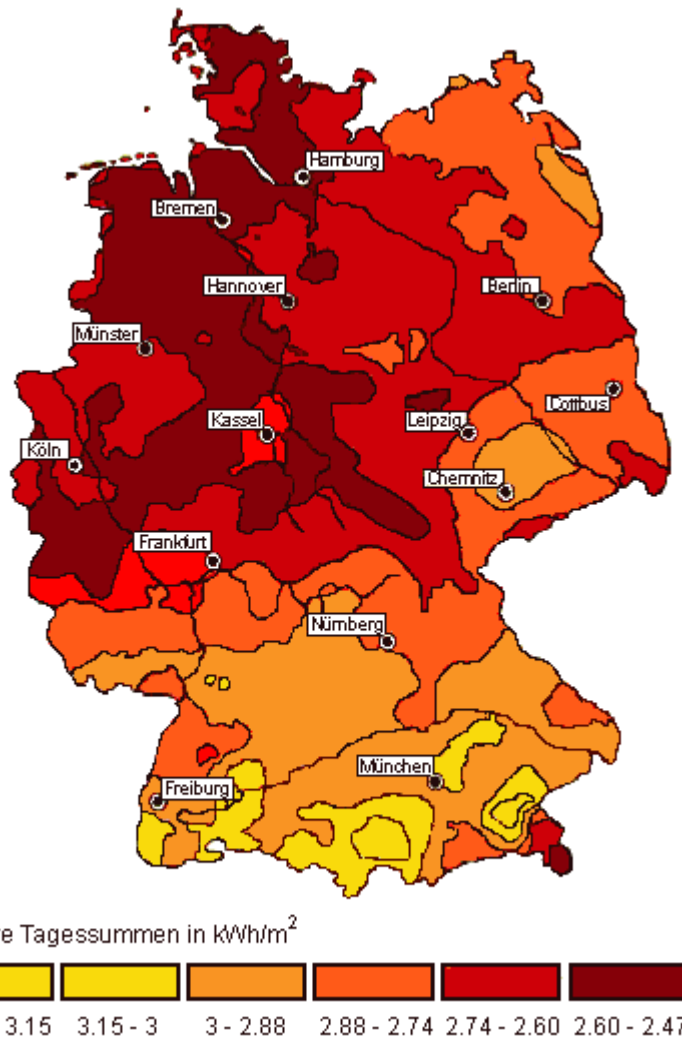
Wenn Solarstrom erzeugt und ins Netz eingespeist wird, d.h. an den Netzbetreiber verkauft wird, handelt es sich grundsätzlich um eine unternehmerische Tätigkeit. Diese Tätigkeit gilt jedoch in diesem Fall noch nicht als gewerblich. Wird hingegen die PV-Anlage gewerblich und mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben, so ist der Betreiber verpflichtet ein Gewerbe anzumelden. In diesem Fall muss in der Einkommenssteuererklärung eine Gewinnermittlung durchgeführt werden. Die gewerbliche Anmeldung der PV-Anlage lohnt sich erst dann, wenn innerhalb der 20 Jahre tatsächlich ein Gewinn (Totalüberschuss) zu erwarten ist.

### **Wann ist der Betreiber einer PV-Anlage umsatzsteuerberechtigt?**

Durch die Volleinspeisung nach dem EEG wird der Betreiber umsatzsteuerpflichtig. Die "Kleinunternehmerregelung" des Umsatzsteuerrechts ermöglicht jedoch Kleinunternehmern mit einem Jahresumsatz von maximal 17.500 EUR eine Befreiung von dieser Pflicht. Dies trifft in der Regel bei den in Privathaushalten betriebenen PV-Anlagen zu. Die Umsatzsteuerpflicht kann auch Vorteile bieten: Die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer wird vom Netzbetreiber zusätzlich zum Vergütungssatz ausbezahlt (z. Zt. 57,4 Ct plus MwSt.). Andererseits besteht die Möglichkeit, die Mehrwertsteuer, die beim Kauf sowie bei Betrieb und Wartung der Anlage anfallen, beim Finanzamt als Vorsteuer geltend zu machen. Auf diese Weise können die Investitionskosten beträchtlich reduziert werden. Die Vorsteuerabzugsberechtigung kann auf Antrag vom Finanzamt erlangt werden.

### **Was bestimmt die Wirtschaftlichkeit einer Anlage maßgeblich?**

Maßgeblich wird die Wirtschaftlichkeit von der lokalen Globalstrahlung bestimmt. Die Globalstrahlung sagt aus, wieviel kW/m<sup>2</sup> pro Zeiteinheit erzeugt werden können. In Deutschland steigt die Globalstrahlung tendenziell von Norden nach Süden linear an und kann um bis zu 30% divergieren.



## Wie sieht eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für eine Photovoltaikanlage aus?

Photovoltaikanlagen können von Privatpersonen, Institutionen und gewerblichen Unternehmen realisiert werden. Außerdem eignen sich PV-Anlagen auch als Beteiligungsfonds oder Gemeinschaftsanlagen. Mit unseren PV-Kalkulationsprogrammen können Sie gemäß Ihrer gegebenen Situation die Wirtschaftlichkeit berechnen und die Sinnhaftigkeit einer PV-Installation verifizieren.